

Sitzungsniederschrift

1. Sitzung des Betriebsausschusses "Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich"

Sitzungsort: Stadthalle Aurich, Bürgermeister-Anklam-Platz, 26603 Aurich		
Sitzungsdatum: 25.11.2021	Sitzungsbeginn: 14:30 Uhr	Sitzungsende: 17:40 Uhr

Mitglieder / Anwesende	Fraktion / Gruppe	Funktion Anmerkung
Vorsitz		
Krüsmann, Enno	SPD	
Mitglieder		
Biller, Anita	SPD	
Ennen, Jann	CDU/FDP	
Fohrden, Siebelt	CDU/FDP	
Gossel, Arnold	CDU/FDP	
Harms, Erich	SPD	
Kleen, Johannes	SPD	
Krüger, Detlev	FW im Landkreis Aurich	
Saathoff, Georg	SPD	
Stegemann, Regina	GRÜNE	
Tjaden, Hinrich	CDU/FDP	
Trauernicht, Hinrich	SPD	Vertretung für Herrn Friede Schöne
Weiss, Edgar	FW im Landkreis Aurich	
Grundmandat		
Tyedmers, Johannes	AfD	
Beratende Mitglieder		
Dörnath, Hans-Hermann		Betriebsleiter
Verwaltung		
Puchert, Dr. Frank		Dezernent

Röhrig, Saskia	Protokollführerin
----------------	-------------------

Albrecht, Hinrich	SPD
-------------------	-----

Gräfe, Peter	
--------------	--

Harms, Uwe	CDU/FDP
------------	---------

Nicht anwesend:

Mitglieder

Bathmann, Harald	SPD
------------------	-----

Reinders, Hermann	CDU/FDP
-------------------	---------

Schoone, Friede	SPD
-----------------	-----

Beratende Mitglieder

Meinen, Olaf	Landrat
--------------	---------

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

-
1. Eröffnung der Sitzung

 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

 3. Feststellung der Tagesordnung

 4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 06.09.2021

 5. Einwohnerfragestunde

 6. Gebührenkalkulation des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich für das Jahr 2022, Teilbereich Abfallwirtschaft
Vorlage: X/2021/026

 7. Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich für das Jahr 2022, Teilbereich Abfallwirtschaft
Vorlage: X/2021/027

 8. Gebührenkalkulation des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich für das Jahr 2022, Teilbereich Fäkalschlammentsorgung
Vorlage: X/2021/028

 9. Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich für das Jahr 2022, Teilbereich Fäkalschlammentsorgung
Vorlage: X/2021/029

 10. Gebührenkalkulation der Selbstanlieferungsgebühren an den Wertstoffhöfen im Landkreis Aurich
Vorlage: X/2021/030

 11. Erlass einer 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung von Abfällen zu den Abfallbehandlungsanlagen
-

des Landkreises Aurich (Selbstanlieferungsgebührensatzung) vom
18.12.2007
Vorlage: X/2021/031

12. Erlass einer 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung) vom 19.12.2017
Vorlage: X/2021/032

13. Erlass einer 15. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalschlamm Entsorgung (Fäkalschlammgebührensatzung) vom 18.12.2001
Vorlage: X/2021/033

14. Erlass einer 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung) vom 20.12.2012
Vorlage: X/2021/034

15. Bericht über die Auswertung der Vor- und Nachteile von Serviceleistungen einer Behälterreinigung

16. Mitteilungen der Verwaltung

17. Verschiedenes, Wünsche und Anregungen

18. Einwohnerfragestunde

19. Schließung der Sitzung

Öffentlicher Teil:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Herr Krüsmann eröffnet die Sitzung.

TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

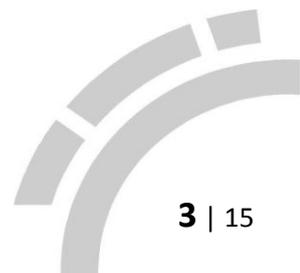
Herr Krüsmann stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Betriebsausschusses fest.

TOP 3 Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt, wobei **Frau Stegemann** angesichts der neuen Wahlperiode um eine kurze Vorstellungsrunde der Beteiligten bittet. Daraufhin stellen sich alle Anwesenden namentlich kurz vor.

TOP 4 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 06.09.2021

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 06.09.2021 wird mit fünf Enthaltungen mehrheitlich genehmigt.



TOP 5 **Einwohnerfragestunde**

Es werden keine Fragen gestellt.

TOP 6 **Gebührenkalkulation des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich für das Jahr 2022, Teilbereich Abfallwirtschaft**
Vorlage: X/2021/026

Herr Dörnath stellt anhand einer PowerPoint-Präsentation (Anlage 1) die Gebührenkalkulation 2022 für den Teilbereich Abfallwirtschaft vor. Hierbei beschreibt er mit Verweis auf die im Anhang der Beschlussvorlage beigefügte Aufstellung des Gebührenbedarfs, wie dieser bei den 38 Kostenarten ermittelt wurde, und erläutert im Einzelnen die Abweichungen bei den Kostenarten, deren Planansatz 2021 zu 2022 mehr als 100.000 € betragen

Er berichtet, dass für das Wirtschaftsjahr 2022 mit Aufwendungen in Höhe von 27.938.308 EUR gerechnet wird. Dem stehen geplante Erträge in Höhe von 11.317.125 EUR gegenüber, so dass sich aus der Differenz der Gebührenbedarf für das Jahr 2022 (16.621.183 EUR) errechnet. Obwohl die geplanten Aufwendungen für das Jahr 2022 den Planansatz 2021 um 2,241 Mio. EUR überschreiten, rechnet der Betrieb für 2022 mit einem um rd. 25 TEUR verringerten Gebührenbedarf, da die geplanten Erträge, die aus dem operativen Geschäft erwirtschaftet werden, gegenüber dem Vorjahr voraussichtlich um 2,266 Mio. EUR steigen.

Herr Dörnath führt aus, dass nach § 12 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) die Erhebung von Grundgebühren in Höhe von 50 % des Gesamtgebührenaufkommens zulässig ist und berichtet, dass nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg (OVG) aus dem Jahr 2011 nur verbrauchsunabhängige (Fix-) Kosten über die Grundgebühr gedeckt werden sollen. Eine gleichhohe Grundgebühr für alle Benutzer ist nach der Entscheidung des OVG nur bis zu 30 % zulässig. Bei einer höheren Grundgebühr muss nach dem Grad der Inanspruchnahme unterschieden werden. **Herr Dörnath** berichtet, dass der Betriebsausschuss 2012 entschieden hat, dass annähernd 50 % des Gebührenaufkommens über die Grundgebühr gedeckt werden sollen, um die Vorhaltekosten der Abfallwirtschaft gerecht auf alle Nutzer zu verteilen und darüber hinaus ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Grund- und Leistungsgebühr zu gewährleisten. Aus diesem Grund wird seitdem bei der Gebührenkalkulation entsprechend verfahren und bei der Veranlagung der Grundgebühr nach der Inanspruchnahme der Vorhalteleistung differenziert.

Herr Dörnath resümiert, dass es dem Betrieb insbesondere durch die Einnahmen aus dem operativen Geschäft gelungen ist, die Gebühren auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau zu halten, so dass für das kommende Jahr keine Gebührenerhöhung notwendig ist.

Frau Stegemann fragt, ob die Abfallwirtschaft Erdgas zukaufen müsse.

Herr Dörnath antwortet, dass alle Anlagen der Abfallentsorgung im Landkreis Aurich durch die MKW GmbH & Co. KG (MKW) betrieben werden und die MKW somit auch die Beschaffung der benötigten Mengen an Erdgas durchführt. Allerdings reicht sie die Beschaffungskosten, die auf den Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) entfallen, über die im zwischen dem AWB und der MKW bestehenden Entsorgungsvertrag enthaltenen Kostenpositionen an den Abfallwirtschaftsbetrieb weiter.



Bei dem Kostenanteil des Erdgases, der dem AWB zuzuordnen ist, handelt es sich um den Anteil, der für die Reinigung der Abluft der Auricher Mengen in der MBA Großefehn benötigt wird, sowie um die Erdgasbeschaffungskosten, die darüber hinaus für die Beheizung der Gebäude auf den Umladestationen und Wertstoffhöfen in Georgsheil, Hage sowie auf den Inseln Baltrum, Juist und Norderney benötigt werden.

Frau Stegmann fragt, wie sich dies kostenmäßig auswirkt.

Herr Dörnath antwortet, dass der Anteil der benötigten Erdgasmengen vergleichsweise gering ist, da alle Gebäude in Großefehn mit der Überschusswärme aus den BHKWs versorgt und die Abluftbehandlungsanlage der MBA Großefehn zu großen Teilen mit Bio- und Deponiegas betrieben werden. Die Beschaffung erfolgt darüber hinaus über den Landkreis Aurich, der seit vielen Jahren alle zwei Jahre die Beschaffung von Erdgas für seine Gebäude sowie die Gebäude seiner Eigengesellschaften im Wettbewerbsverfahren durchführt. Die MKW meldet hierzu bei Neuausschreibungen dem Landkreis jeweils seine benötigten Mengen.

Herr Tjaden dankt für die Erklärungen und weist darauf hin, wie vielschichtig und komplex die Arbeit in der Abfallwirtschaft ist. Er bewundert, dass die Verwaltungsmitarbeiter sich so in die Technik hineindenken und findet gut, dass die Gebührenkalkulation konstant ist, sodass die Bürger sich darauf verlassen können.

Herr Weiss erkundigt sich nach der Verteilung der Grund- und Leistungsgebühr.

Herr Dörnath antwortet, dass von dem Gebührenbedarf in Höhe von etwa 16,6 Mio. EUR sich etwa 13,5 Mio. EUR auf verbrauchsunabhängige Kosten beziehen. Das entspricht einem Anteil von rd. 81,5 %. Davon werden rd. 48,4 % über die Grundgebühr gedeckt. Die verbleibenden 51,6 % des Gebührenbedarfs werden über die Leerungsgebühren der Bio- und Restabfallbehälter erhoben.

Herr Harms merkt an, dass eine kostendeckende Arbeit erforderlich ist. In der Stabilität der Gebühren liegen wir seiner Auffassung nach auf der richtigen Linie.

Herr Dr. Puchert merkt an, dass die letzte Gebührenanpassung 2018 erfolgte. Mit Blick auf die Preisentwicklung der letzten vier Jahre ist es nicht selbstverständlich, dass die Gebühren konstant gehalten werden können.

Sodann ruft **Herr Krüsmann** zur Beschlussfassung auf:

„Der beigefügten Gebührenkalkulation für die Einrichtung „Abfallwirtschaft“ für das Jahr 2022 wird zugestimmt. Aufgrund dieser Gebührenkalkulation werden die Abfallentsorgungsgebühren für den Kalkulationszeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundgebühr je Benutzungseinheit:	jährlich	69,00 EUR
2.	Zusatzgebühr je m ³ Bio-/Restabfall:		43,78 EUR
	das entspricht je Leerung 120 l		5,25
	EUR		

Die Höhe der jeweiligen Grund- und Zusatzgebühr errechnet sich nach der tatsächlich in Anspruch genommenen Behältergröße.“

Abstimmungsergebnis:

⇨ Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 2

➔ **mehrheitlich beschlossen**

TOP 7 **Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich für das Jahr 2022, Teilbereich Abfallwirtschaft**
Vorlage: X/2021/027

Da die Aufwands- und Ertragsansätze im Wirtschaftsplan 2022 identisch sind mit den Ansätzen der Gebührenkalkulation und diese bereits zu TOP 6 vorgestellt wurden, verzichtet der Betriebsausschuss auf eine Vorstellung des Wirtschaftsplans.

Herr Krüsmann ruft zur Abstimmung auf. Die Mitglieder des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich beschließen:

„Dem Wirtschaftsplan 2022 des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich – Teilbereich Abfallwirtschaft –, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, wird zugestimmt.“

Abstimmungsergebnis:

⇨ Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 2

➔ **mehrheitlich beschlossen**

TOP 8 **Gebührenkalkulation des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich für das Jahr 2022, Teilbereich Fäkalschlammentsorgung**
Vorlage: X/2021/028

Herr Dörnath erläutert die Gebührenkalkulation für den Teilbereich der Fäkalschlammentsorgung anhand einer Power-Point-Präsentation (**s. Anlage 2**).

Hierbei berichtet er, dass die Anzahl der zu leerenden Gruben und damit auch die Abwassermenge sich in den letzten Jahren deutlich verringert haben. Dies ist u.a. darauf zurückzuführen, dass viele Anlagen vom Wartungsstand her mittlerweile auf einem so hohen Niveau sind, dass sie nicht mehr jährlich, sondern nur noch alle fünf Jahre geleert werden müssen. Durch die geringere Anzahl der zu leerenden Gruben verringern sich die Erträge und Aufwendungen, wobei allerdings die Vorhaltekosten weiterhin anfallen. Hieraus folgt, dass schon jetzt erkennbar ist, dass im laufenden Wirtschaftsjahr die voraussichtlichen Einnahmen von etwa 243.000 EUR nicht ausreichen, um die Aufwendungen von etwa 263.000 EUR zu decken. Daher schlägt er vor, die voraussichtlichen Mindererträge durch eine Gebührenerhöhung um 3 EUR je m³ auszugleichen und die Gebühr ab 2022 auf 44,00 EUR je abgefahrenen m³ Grubeninhalts festzusetzen.

Herr Krüsmann dankt Herrn Dörnath und bittet mangels Wortmeldungen um Abstimmung, woraufhin die Mitglieder des Betriebsausschusses folgenden Beschluss fassen:

„Der beigefügten Gebührenkalkulation des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich für den Teilbereich der Fäkalschlamm Entsorgung für das Jahr 2022 wird zugestimmt. Aufgrund dieser Gebührenkalkulation werden die Fäkalschlamm Entsorgungsgebühren für den Kalkulationszeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 wie folgt festgesetzt:

Gebühr je abgefahrener Kubikmeter Grubeninhalt 44,00 EUR.“

Abstimmungsergebnis:

⇒ Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0
➔ **einstimmig beschlossen**

TOP 9 Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich für das Jahr 2022, Teilbereich Fäkalschlamm Entsorgung
Vorlage: X/2021/029

Da die Aufwands- und Ertragsansätze im Wirtschaftsplan 2022 beim Teilbereich Fäkalschlamm Entsorgung identisch sind mit den Ansätzen der Gebührenkalkulation für die Fäkalschlamm Entsorgung und diese bereits zu TOP 8 vorgestellt wurden, verzichtet der Betriebsausschuss auf eine Vorstellung des Wirtschaftsplans.

Herr Krüsmann ruft zur Abstimmung auf. Die Mitglieder des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich beschließen:

„Dem Wirtschaftsplan 2022 des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich, Teilbereich „Fäkalschlamm Entsorgung“, bestehend aus einem Erfolgsplan und einem Vermögensplan, wird zugestimmt.“

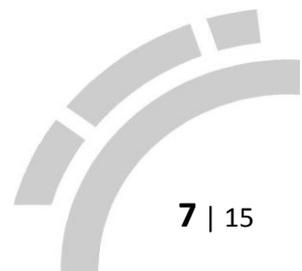
Abstimmungsergebnis:

⇒ Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1
➔ **mehrheitlich beschlossen**

TOP 10 Gebührenkalkulation der Selbstanlieferungsgebühren an den Wertstoffhöfen im Landkreis Aurich
Vorlage: X/2021/030

Herr Dörnath erläutert anhand einer Power-Point-Präsentation (s. Anlage 3) die Gebührenkalkulation der Selbstanlieferungsgebühren im Landkreis Aurich.

Er berichtet, dass die sechs Wertstoffhöfe im Landkreis Aurich durch die MKW im Auftrag des AWB betrieben werden. Die Betriebs- und Vorhaltekosten dieser Anlagen haben sich im laufenden Geschäftsjahr auf insgesamt 3,81 Mio. EUR belaufen. Diese Kosten werden zu großen Teilen durch die Grundgebühr gedeckt. Darüber hinaus fallen Transport- und Entsorgungskosten für die an den Wertstoffhöfen angelieferten Abfälle an. Diese werden durch die an den Wertstoffhöfen erhobenen Selbstanlieferungsgebühren getragen.



Seit der letzten Anhebung der Selbstanlieferungsgebühren mit Wirkung zum 01.01.2016 sind die Verbraucherpreise um ca. 10 % und die Entsorgungskosten um etwa 18 % gestiegen, ohne dass eine Anhebung der Selbstanlieferungsgebühren erfolgte. Um das mit dem Erlass der Selbstanlieferungsgebührensatzung im Jahr 2012 eingeführte Verursacherprinzip fortzuführen, dass derjenige, der viel Abfall produziert auch verstärkt an den Kosten der Entsorgung beteiligt wird, ist es seines Erachtens folgerichtig, die Gebühren entsprechend der allgemeinen Kostenentwicklung in regelmäßigen Abständen anzupassen. Daher hat der AWB die Annahmgebühren für die Abfallarten, die an den Wertstoffhöfen angenommen werden, neu kalkuliert. Im Ergebnis sieht die Gebührenkalkulation sowohl Steigerungen als auch Senkungen vor. Die Gebühren für die Sperrmüllabholung wurden in diesem Zuge ebenfalls angepasst, um die Verhältnismäßigkeit der Annahmgebühren an den Wertstoffhöfen zu den Kosten der Sperrmüllabholung und Entsorgung zu gewährleisten.

Herr Dörnath erläutert sodann die Kalkulationen der neuen Gebührensätze der einzelnen Abfallarten und bittet den Betriebsausschuss, den neuen Gebührensätzen ab dem 01.01.2022 zuzustimmen.

Es folgt eine Aussprache, in der mehrere Mitglieder des Betriebsausschusses Fragen zur Kalkulation stellen. Diese werden Zug um Zug beantwortet.

Herr Tjaden lobt die Vorgehensweise und auch die geplanten Anpassungen.

Um 16:13 Uhr verlässt Herr Kleen die Sitzung.

Um 16:19 Uhr verlässt Herr Dr. Puchert die Sitzung.

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt ruft **Herr Krüsmann** zur Beschlussfassung auf:

„Der beigefügten Gebührenkalkulation für die Selbstanlieferungsgebühren an den Wertstoffhöfen ab 2022 wird zugestimmt.

Aufgrund der Kalkulation werden die Selbstanlieferungsgebühren wie folgt festgesetzt:

	alter Gebührensatz	neuer Gebührensatz	Anstieg %
Sperrmüll	70,00 €/t	80,00 €/t	14%
Holz (Bauholz)	180,00 €/t	120,00 €/t	-33%
gemischte Siedlungsabfälle (Restabfälle)	180,00 €/t	200,00 €/t	11%
Baum- und Strauchschnitt	35,00 €/t	40,00 €/t	14%
andere Grünabfälle	70,00 €/t	80,00 €/t	14%
Bioabfälle	110,00 €/t	120,00 €/t	9%
Asbestzementabfall	185,00 €/t	210,00 €/t	13,5%
Teerpappe/Bitumen	252,00 €/t	290,00 €/t	15%
Flachglas	117,00 €/t	117,00 €/t	-41%
Mineralfaserabfall	204,00 €/t	520,00 €/t	154%

Gebühren nach Gewichtstonne

	bis 500 l	Alter Gebührensatz für 500 l bis 1.000 l	Neuer Gebührensatz für 500 l – 1.000 l	Über 1.000 l bis 1.500 l	Über 1.500 l bis 2.000 l
Sperrmüll	8,00 €	14,00 €	16,00 €	24,00 €	32,00 €
Holz (Bauholz)	12,00 €	27,00 €	24,00 €	36,00 €	48,00 €
Gemischte Siedlungsabfälle (Restabfälle)	15,75 €	27,00 €	31,50 €	47,25 €	63,00 €
Baum- und Strauchschnitt	2,50 €	4,00 €	5,00 €	7,50 €	10,00 €
andere Grünabfälle	7,50 €	12,00 €	15,00 €	22,50 €	30,00 €
Bioabfälle	30,00 €	56,00 €	60,00 €	90,00 €	120,00 €
Asbestzementabfall	52,50 €	92,00 €	105,00 €	157,50 €	210,00 €
Teerpappe/Bitumen	87,50 €	152,00 €	175,00 €	262,50 €	350,00 €
Flachglas	33,00 €	66,00 €	66,00 €	99,00 €	132,00 €
Mineralfaserabfall	35,00 €	27,00 €	70,00 €	105,00 €	140,00 €

Gebühren nach Volumen

Abstimmungsergebnis:

⇨ Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

➔ **mehrheitlich beschlossen**

TOP 11 **Erlass einer 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung von Abfällen zu den Abfallbehandlungsanlagen des Landkreises Aurich (Selbstanlieferungsgebührensatzung) vom 18.12.2007**
Vorlage: X/2021/031

Herr Dörnath verweist auf die Beschlussvorlage und bittet um Zustimmung.

Herr Krüsmann ruft zur Abstimmung auf. Sodann fassen die Mitglieder des Betriebsausschusses folgenden Beschluss:

„Die als Anlage beigefügte 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung von Abfällen zu den Abfallbehandlungsanlagen des Landkreises Aurich (Selbstanlieferungsgebührensatzung) vom 18.12.2007 wird erlassen.“

Abstimmungsergebnis:

⇨ Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 0

➔ **mehrheitlich beschlossen**

Herr Gossel verlässt den Raum um 16:25 Uhr.



TOP 12 **Erlass einer 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung) vom 19.12.2017**
Vorlage: X/2021/032

Herr Dörnath erläutert kurz die beabsichtigten Satzungsänderungen anhand der Beschlussvorlage und bittet um Zustimmung.

Herr Krüsmann ruft zur Abstimmung auf. Sodann fassen die Mitglieder des Betriebsausschusses folgenden Beschluss:

„Die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung) wird mit Wirkung zum 01.01.2022 erlassen.“

Abstimmungsergebnis:

⇒ Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 0
➔ **mehrheitlich beschlossen**

TOP 13 **Erlass einer 15. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalschlamm Entsorgung (Fäkalschlammgebührensatzung) vom 18.12.2001**
Vorlage: X/2021/033

Herr Krüsmann erkundigt sich ob zu dieser Beschlussvorlage das Wort gewünscht wird. Da es keine Wortmeldungen gibt, fassen die Mitglieder des Betriebsausschusses ohne vorherige Erörterung folgenden Beschluss:

„Die als Anlage beigefügte 15. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Aurich über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalschlamm Entsorgung in den Gebieten der Stadt Norden, der Samtgemeinden Brookmerland und Hage sowie in den Gemeinden Dornum, Großheide, Hinte, Ihlow und Krummhörn (Fäkalschlammgebührensatzung) vom 18.12.2001 wird erlassen.“

Abstimmungsergebnis:

⇒ Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0
➔ **einstimmig beschlossen**

Herr Gossel kehrt um 16:32 Uhr zurück.

TOP 14 **Erlass einer 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung) vom 20.12.2012**
Vorlage: X/2021/034

Herr Dörnath erläutert den Beschlussvorschlag und bittet um Zustimmung.

Frau Biller erkundigt sich, was „staubfreies Verpacken“ bedeutet.

Herr Dörnath antwortet, dass „Asbest oder Mineralwolle“ i.d.R. in Big-Bags oder alternativ in Folie verpackt angeliefert wird. Um zu vermeiden, dass beim Transport dieser Abfälle gefährliche Stäube entweichen können, sollen diese möglichst zugeklebt werden.

Herr Ennen möchte wissen, wie viele Behältergemeinschaften es bei den Gewerbebetrieben gibt.

Herr Dörnath antwortet, dass er, wenn dies gewünscht wird, die genaue Zahl ermitteln lassen kann. Allerdings wisse er, dass Gewerbebetriebe bisher nur vereinzelt von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, Behältergemeinschaften anzumelden.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorhanden sind, fassen die Mitglieder des Betriebsausschusses folgenden Beschluss:

„Die als Anlage beigefügte 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung) vom 20.12.2012 wird erlassen.“

Abstimmungsergebnis:

⇒ Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0
➔ **einstimmig beschlossen**

TOP 15 **Bericht über die Auswertung der Vor- und Nachteile von Serviceleistungen einer Behälterreinigung**

Herr Dörnath berichtet unter Zuhilfenahme der als Anhang 4 beigefügten Präsentation, dass mit der Kampagne „Trenn dich korrekt“ die Bürger im Landkreis Aurich gezielt darüber informiert wurden, welche Stoffe in die Biotonne dürfen und welche nicht. Insbesondere das Befüllen der Biotonnen mit Vorsortiersäcken aus Kunststoffen ist untersagt. Hierdurch kommt es vermehrt dazu, dass Abfallbehälter verschmutzen. Vereinzelt schlugen Bürger vor, Sammelfahrzeuge mit einer Tonnen-Waschanlage auszustatten und die Bioabfallbehälter nach jeder Leerung zu reinigen. Auch gab es vermehrt Anfragen von Seiten der Presse, ob der Landkreis dem Beispiel einiger anderer Kommunen folgen werde, seinen Bürgern den Service einer Tonnenreinigung anzubieten.

Herr Dörnath führt aus, dass er bei der Recherche zunächst einmal feststellen musste, dass das Thema äußerst komplex und keine Standarddienstleistung der Abfallwirt-



schaft in Deutschland ist. Es gibt Regionen oder Teilflächen, in denen Serviceleistungen zur Behälterreinigung angeboten werden. Diese befinden sich allerdings eher im urbanen und großstädtischen Bereich. Um zu prüfen, ob solche Serviceleistungen ggf. auch im Landkreis Aurich mit einer Größe von rd. 1.200 m² km und überwiegend ländlicher Struktur von den Bürgern angenommen würden, habe er unterschiedliche Modelle miteinander verglichen und die jeweiligen Vor- und Nachteile herausgearbeitet. Hierbei handelt es sich um folgende:

1. Behältertausch und Reinigung an einem Ort

Die Landkreise Rendsburg-Eckernförde, Uelzen und Wesel bieten Ihren Bürgern den Service, ihre Abfallbehälter auf Anforderung kostenpflichtig zu tauschen – verschmutzt gegen sauber -. Die Reinigung erfolgt an einem Ort, i.d.R. an einem Wertstoffhof oder Entsorgungszentrum. Die Kosten betragen je nach Behältergröße zwischen 15 EUR und 50 EUR. Alle Behälter stehen hierbei im Eigentum der jeweiligen Landkreise.

Diese Variante lässt sich im Landkreis Aurich nicht umsetzen, da alle Bioabfallbehälter Eigentum des Objekteigentümers sind und nicht einfach getauscht werden können. Im LK Aurich sind alle Behälter mit einem Chip versehen, auf denen die Behälterdaten hinterlegt und bei einem Tausch erst einmal ausgelesen und auf den Chip des Austauschbehälters übertragen werden müssten. Darüber sind Probleme zu erwarten, da nicht auszuschließen ist, dass auch neuere gegen ältere Behälter getauscht würden.

2. Einsatz von Behälterreinigungsfahrzeugen

Die Firma Faun bietet ein Tonnenreinigungsmodul an, das an ihren Bioabfallsammelfahrzeugen montiert werden kann. Bei dem Fahrzeug handelt es sich um ein „Rotopressfahrzeug“, das grundsätzlich nur von mindestens zwei Personen bedient werden muss. Andere Abfallsammelfahrzeuglieferanten bieten solche Zusatzmodule nicht an.

Da sich der AWB bereits 2010 für das wirtschaftlichere Seitenladesystem, das ausschließlich von einer Person bedient werden kann, entschieden hat, und die Fahrzeuglieferanten dieser Fahrzeuge solche Zusatzmodule zur Behälterreinigung nicht anbieten, kommt das Angebot der Firma Faun im Landkreis Aurich nicht in Frage.

Bei der Recherche konnte im Übrigen festgestellt werden, dass keine Kommune in Deutschland das Zusatzmodul der Firma Faun im Einsatz hat.

Etabliert haben sich nur Reinigungsfahrzeuge, die ausschließlich für die Reinigung eingesetzt werden. Ein Fahrzeug kann bei optimaler Auslastung etwa 400 Behälter am Tag schaffen, wobei hier die Fahrzeiten noch nicht einkalkuliert sind. Die Recherche hat ergeben, dass solche Fahrzeuge in städtischen Bereichen eingesetzt werden; im ländlichen Bereich aufgrund längerer Wegstrecken nicht.

Kommunale Entsorger in Celle, Münster und Kassel betreiben u. a. Behälterreinigungsfahrzeuge. Bei der Recherche wurde festgestellt, dass die Tonnenreinigung hierbei in der Gebühr enthalten ist (1 x pro Jahr, obwohl eine wöchentliche Behälterleerung erfolgt). Die Gebühren sind mit 300 bis 400 EUR ausschließlich für die Bioabfallentsorgung inkl. einer Behälterreinigung vergleichsweise hoch (die Durchschnittsgebühr für alle Entsorgungsleistungen im Landkreis Aurich beträgt vergleichsweise nur 122 EUR). Die Ankündigung, dass der Behälter für die Reinigung



vorgesehen ist, erfolgt in der Regel eine Woche im Voraus. Voraussetzung ist, dass der Behälter leer ist. Es kann somit vorkommen, dass der Bürger über mehrere Tage den Bioabfallbehälter nicht nutzen kann, wenn er seinen Behälter reinigen lassen möchte.

Da solche Reinigungsfahrzeuge nicht in den Wintermonaten eingesetzt werden können (max. Einsatzzeit 8 Monate) und täglich i.d.R. nur 250 bis 300 Behälter im städtischen Bereich schaffen, dürften im LK Aurich mindestens vier Fahrzeuge benötigt werden, um bei jedem Objekteigentümer einmal im Jahr eine Behälterreinigung durchzuführen. Eine überschlägige Kostenberechnung ergibt Gesamtkosten in Höhe von annähernd 700.000 EUR.

Eine Finanzierung dieser Kosten über die Grundgebühr würde bedeuten, dass die Gemeinschaft aller Abfallgebührenzahler im Landkreis Aurich die Kosten tragen müsste. Dies ist ungerecht, da die Personen, die keine Biotonne vorhalten, nicht in den Genuss einer solchen Leistung kommen würden. Die Kosten sollten also nicht von der Allgemeinheit bezahlt werden müssen.

Eine Finanzierung über die Leerungsgebühr hingegen würde gewährleisten, dass nur derjenige für das Angebot bezahlt, der die Leistung auch tatsächlich in Anspruch nimmt. Die Kosten der Behälterreinigung würden zu den Kosten der Behälterleerung hinzuaddiert.

Bei dieser Variante stellen sich viele Fragen. Wie viele Bürger würden eine solche Serviceleistung in Anspruch nehmen. Sind es viele, können die Kosten auf viele Anschlusspflichtige verteilt werden und sind dann ggf. für den einzelnen von der Höhe her vertretbar. Wenn es wenige sind, würde eine einzelne Reinigung sehr teuer sein und sicherlich mit der Zeit nicht mehr in Anspruch genommen werden. Wer trägt in diesem Fall das Kostenrisiko – die Allgemeinheit der Gebührenzahler? Unsere Erfahrungen im Landkreis Aurich zeigen, dass Abfallbehälter nur dann zur Abfuhr bereitgestellt werden, wenn diese i.d.R. vollständig befüllt sind. Hauptgrund ist, dass viele Anschlusspflichtige bei der Abfallentsorgung sparen wollen. Im Mittel werden daher nur 6 Leerungen der Biotonne bei 26 möglichen Leerungen im Jahr in Anspruch genommen. Warum sollen also Bürger eine kostenpflichtige Leistung in Anspruch nehmen, wenn sie hierfür zusätzlich bezahlen sollen, die sie ggf. nicht benötigen. Die Akzeptanz bei der Mehrzahl der Objekteigentümer, die eine solche einmal jährliche Serviceleistung in Anspruch nehmen, dürfte nicht gerade hoch sein. Daher dürfte eine Finanzierung der Kosten von Behälterreinigungsleistungen über die Leerungsgebühr nicht zum Erfolg führen.

3. Kostenpflichtiger Service durch Dienstleister

Im Nordwesten der Republik gibt es drei Unternehmen, die den kostenpflichtigen Service von Behälterreinigungen anbieten, in dem sie mit dem Kunden einen Servicevertrag abschließen. In der Regel sind es Wohnungsbaugesellschaften, die solche Leistungen in Anspruch nehmen. In der Regel handelt es sich um sogenannte Abo-Modelle (26x, 13 x, Saisonmodelle etc.) für ca. 5 – 10 EUR je Einzelreinigung. Abo-Modelle könnten auch im Landkreis Aurich funktionieren.

Wohnungsbaugesellschaften schließen Abo-Modelle meist mit Franchisefirmen ab. Die Recherche ergab, dass es eine Abstimmung mit den Kommunen, in denen solche Leistungen angeboten werden, hierzu nicht gegeben hat. Vielmehr haben die Bürger selbst den Firmen den Leerungskalender übergeben, woraufhin diese entsprechend Serviceangebote unterbreitet haben.



Da Dienstleister aktuell Behälterreinigungsleistungen im Landkreis Aurich nicht anbieten, hat der AWB mit der Firma „Sammys“ aus 46325 Borken Kontakt aufgenommen und sich erkundigt, ob sie eine solche Dienstleistung auch im Landkreis Aurich anbieten würden. Auf die Anfrage wurde mitgeteilt, dass die Bereitschaft, Werbung für ein solches Angebot zu machen, grundsätzlich da ist, wenn hierfür ein Franchise-Unternehmen gefunden wird. Voraussetzung hierfür ist allerdings die Wirtschaftlichkeit, die in städtischen Bereichen eher zu erreichen ist. Flächendeckende Angebote im ländlichen Bereich haben sich bisher wirtschaftlich nicht darstellen lassen. Durch den Anruf hat die Firma Sammys den Hinweis erhalten, dass im Landkreis Aurich ein potenzieller Markt vorhanden ist. Daher bleibt abzuwarten, ob diese Firma sich auf die Suche nach einem Franchise-Unternehmen macht.

Da die Recherche und die Auswertung der Ergebnisse belegen, dass die Nachteile gegenüber den Vorteilen eines flächendeckenden Serviceangebotes zur Reinigung von Bioabfallbehältern im Landkreis Aurich durch den Landkreis Aurich eindeutig überwiegen und daher nicht angeboten werden sollten, schlägt **Herr Dörnath** als Alternative vor, dass Bürger zur Vermeidung von Verschmutzungen ihrer Bioabfallbehälter 120 l Papiersäcke nutzen und damit ihre leeren Behälter vor der Befüllung auskleiden können. Solche Säcke sind bei der MKW, aber auch im Handel, zu einem relativ geringen Preis (etwa 1 €/Stück) zu erwerben. Ein solcher Papiersack nässt zwar mit der Zeit durch, rutscht bei der Leerung aber vollständig aus dem Behälter heraus und hinterlässt in der Abfalltonne keine Verschmutzungen. Im Verhältnis zu den Kosten einer Serviceleistung für Behälterreinigungen ist dies eine sehr günstige und dennoch wirksame Lösung.

Herr Krüsmann dankt Herrn Dörnath für seinen Bericht.

Auch **Herr Tjaden** dankt für den umfangreichen Vortrag und regt an, dass deutlich gemacht werden muss, dass dieser Service „teures“ Geld kostet und nicht erforderlich ist.

Um 17:17 Uhr verlässt Herr Ennen die Sitzung.

Herr Krüger gibt zu bedenken, dass er das Risiko, im Ergebnis ungenutzte Fahrzeuge auf dem Hof stehen zu haben, als zu hoch ansieht. Deshalb tendiert er, wenn überhaupt, eher zu der Franchise-Variante, aber man müsse wissen, wie viele Anfragen/Interessenten vorhanden wären.

Herr Dörnath ergänzt, dass bisherige Anfragen bei der Abfallberatung nicht sonderlich hoch waren.

Frau Biller merkt an, dass gewählte Vertreter der Bürger nicht nur die Aufgabe haben deren Interessen zu vertreten, sondern Ihnen auch Grenzen aufzeigen müssen. Und die Kosten übersteigen aus Ihrer Sicht nicht nur den Nutzen, sondern auch den nachvollziehbaren Rahmen. Daher ist sie gegen ein solches Serviceangebot.

Herr Krüsmann dankt Herrn Dörnath und ruft zum nächsten Tagesordnungspunkt auf, da es keine weiteren Wortmeldungen gibt.

TOP 16 **Mitteilungen der Verwaltung**

Es liegen keine Mitteilungen der Verwaltung vor.

TOP 17 **Verschiedenes, Wünsche und Anregungen**

Es werden keine Wünsche, Anregungen o.ä. vorgetragen.

TOP 18 **Einwohnerfragestunde**

Es werden keine Fragen gestellt.

TOP 19 **Schließung der Sitzung**

Herr Krüsmann schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 17:29 Uhr.

gez. Krüsmann
Vorsitzender

gez. Röhrig
Protokollführerin